Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1.1 Nutzungen gemäß § 4 BauNVO in den "Allgemeinen Wohngebieten" WA 1 und WA 2 (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 Offene Bauweise – Einzelhäuser – in den "Allgemeinen Wohngebieten" WA 1 und WA 2 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Als Bauweise wird die offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, festgesetzt.

1.3 Minimale Größe der Wohnbaugrundstücke in den "Allgemeinen Wohngebieten" WA 1 und WA 2 (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 530 m² nicht unterschreiten dürfen.

1.4 Maximale Anzahl der Wohneinheiten in den "Allgemeinen Wohngebieten" WA 1 und WA 2 (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der baulichen Nutzung nur bis zu max. 2 Wohnungen (2 Wo) pro Wohngebäude zulässig ist.

1.5 Zulässige Höhe baulicher Anlagen in "Allgemeinen Wohngebiet" WA 2 (Firsthöhe) (§ 9 (2) BauGB)
Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß den in der Planzeichnung eingetragenen Oberkanten (OK) (Firsthöhe) als Höchstmaß in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) festgesetzt. Der Schnittpunkt der straßenbegleitenden Fassade mit dem geplanten Gelände darf im Mittel nicht mehr als 1,00 m über bzw. unter der gemittelten Höhe der Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.

1.6 Stellplätze, Garagen und Carports i.S. § 12 (1 BauNVO
Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze (unter Beachtung der Ziffer 1.8.2 dieser textlichen Festsetzungen), Garagen und Carports i. S. des § 12 (1) BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür separat ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.7 Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

1.8 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.8.1 Ausgleichsmaßnahme A 1
Entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes in der privaten Grünfläche ist ein strukturiert aufgebauter, freiwachsender mind. 10 m breiter Waldmantel aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung mit einem Anteil dornenbewerter Arten von mind. 25 % anzulegen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier unzulässig. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Hier sind standortfremde Gehölze zu entfernen. Die vertikalen Flächen sind in der ersten Entwicklungsphase der natürlichen Sukzession zu überlassen. Im Rahmen der Unterhaltungspflege ist die Offenhaltung der Saumzone in regelmäßigen Zeitabständen (alle 10-15 Jahre sind sich entwickelnde höher wachsende Bäume auf den Stock zu setzten) durchzuführen. Die Errichtung von Zäunen entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen ist nicht zulässig. Die Fläche ist zu den jeweils vorgelagerten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen hin mit einem niedrigen, max. 120 cm hohen Zaun ohne Türe abzugrenzen. Eine Nutzung der Fläche ist nicht zulässig. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Mittelhochwachsende Laubbäume (natürliche Arten, keine gärtnerischen Züchtungen) Feldahorn (Acer campestre), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Pflanzabstand/Pflanzgröße Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m bei Pflanzgröße: Heister 2 x verpflanzt, ab 150 cm, oder Pflanzabstand 1 x 1 m bei Pflanzgröße: Heister 1 x verpflanzt, ab 70 cm.

Pflanzverband Dreier- oder Fünfergruppen

Sträucher (natürliche Arten, keine gärtnerischen Züchtungen) Kornelkirsche (Cornus mas), Roter / Gewöhnlicher Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Frangula alnus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Purpurweide (Salix purpurea), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Pflanzabstand/Pflanzgröße Pflanzabstand 1 x 1 m bei Pflanzgröße: Strauch 2 x verpflanzt, 60-100 cm, oder Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m bei Pflanzgröße: Strauch 1 x verpflanzt, ab 70 cm.

Pflanzverband Dreiergruppen

1.8.2 Verminderungsmaßnahme V 1
Private Stellplatzflächen und Zufahrten auf den Baugrundstücken im Baugebiet sind aus versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig. Im Kronenbereich von Bäumen, die gemäß der unter Ziffer 1.11.2 aufgeführten Maßnahme E 2 zu erhalten sind, ist eine Bodenversiegelung und Bodenbefestigung unzulässig.

1.9 Festsetzungen für Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.9.1 Lärmschutzmaßnahmen
Entlang der Baugrenzen der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmschutzbereiche müssen die Außenbauteile für Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräume entsprechend den Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden und die Schalldämmmaße entsprechend den Tabellen 8-10 der DIN 4109 sowie der Tabelle 2 der VDI-Richtlinie 2719 aufweisen. Die Gesamtbauschalldämmmaße R' w res der Fassadenteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für diese Fassaden einzuhalten. Insbesondere müssen auch Rollladenkästen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie die Fenster. Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten Schalldämmlüftern ausgestattet werden.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind in der auf der Planzeichnung eingetragenen Tabelle "Zugeordnete Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109" entsprechend für die maßgeblichen Geschosse gemäß DIN 4109 dargestellt, soweit sie Anforderungen beinhalten (Lärmbereich III), die über die Wärmeschutzverordnung hinausgehen.

1.9.2 Ausnahmen
Es können gemäß § 31 BauGB Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass gleichwertige Maßnahmen ausreichen.

1.10 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

1.10.1 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 1 "Grundstücksgrenzen"
Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer "B 1" gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens 3 m hiefe freiwachsende Laubgehölzhecke mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzulegen. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume und Sträucher für freiwachsende Laubgehölzhecke: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Hundsrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Stechhülse /-palme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Brombeere (Rubus fruticosus agg.)

Pflanzgröße Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175, Sträucher: verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 80-100

Pflanzabstand/-verhältnis/-verband
Heister: je 100 qm Pflanzfläche 3-4 Heister in Trupps gleichmäßig über die gesamte Pflanzfläche verteilt
Sträucher: 1,00 x 1,50 m bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 m bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband

1.10.2 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 2 "Einzelbäume Grundstücke"
Auf den in der Planzeichnung mit B 2 gekennzeichneten Standorten ist je ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Laubbäume (natürliche Arten, keine gärtnerischen Züchtungen) Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Winterlinde (Tilia cordata)

Pflanzgröße Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm

1.10.3 Begrünungs- / Gestaltungsmaßnahme B 3 "Grundstücksflächen"
Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und zu unterhalten. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind je Baugrundstück mindestens ein hochstämmige Laubbaum 2. Ordnung bzw. 4 einheimische Sträucher anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume und Sträucher Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Hundsrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Stechhülse /-palme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Eibe (Taxus baccata)

Pflanzgröße Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175, Sträucher: verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 80-100

1.11 Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

1.11.1 Erhaltungsmaßnahme E 1
Die in der Planzeichnung mit der Ziffer "E 1" bezeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge Erschließung und Bebauung sind durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 zu vermeiden. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht mit Arten aus der Pflanzenauswahlliste der unter Ziffer 1.10.1 aufgeführten Maßnahme "B 1" zu ersetzen.

1.11.2 Erhaltungsmaßnahme E 2
Die in der Planzeichnung mit der Ziffer "E 2" bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Beein-trächtigungen des Bestandes infolge Erschließung und Bebauung sind durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 zu vermeiden / mindern. Der Wurzel- und Kronenbereich der Bäume ist möglichst vollständig durch fachgerechte Schachtungsarbeiten sowie durch Wurzelschutzzäune (2 m hohe, stabile Bretterzäune) vor Baufahrzeugen und Baumaterialien zu schützen. Die Wurzelschutzzäune sind mit folgenden Durchmessern um die Baumstämme herum zu errichten: 16 m um Eiche; 12 m um das östliche Rotholz; 7 m–13 m um die Hainbuche; 10 m um den Ahorn; 10 m um das westliche Rotholz. Das Schneiden von Wurzeln mit mehr als 3 cm Durchmesser ist nicht zulässig. Kronenrückschnitte sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang habitusentsprechend und fachgerecht durchzuführen. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht mit Arten aus der Pflanzenauswahlliste der unter Ziffer 1.10.2 aufgeführten Maßnahme "B 2" (Laubbäume) wertgleich zu ersetzen.

2. Kennzeichnungen

2.1 Gewerbelärm und Gerüche
Die innerhalb des Plangebiets festgesetzten WA - Allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 (5) BauGB als Baugebiete, die durch Gewerbelärm und Gerüche (Einflussbereich Chemiepark Knapsack) vorbelastet sind, gekennzeichnet. Mit Einwirkungen von Geruchs- und Lärmimmissionen ist zu rechnen.

2.2 Erschütterungen
Die innerhalb des Plangebiets festgesetzten WA - Allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 (5) BauGB als Baugebiete, die durch Erschütterungen im Einflussbereich der Güterzugstrecke Hürth-Kendenich der HGK AG vorbelastet sind, gekennzeichnet. Mit Einwirkungen von Erschütterungsimmissionen ist zu rechnen.

3. Hinweise

3.1 Bergbau
Gemäß Auskunft des Landesoberbergamtes NRW liegt das Plangebiet im Bergwerksfeld "August". Hier sind keine Gefährdungsfelder dargestellt.

3.2 Denkmalschutz
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als "Untere Denkmalbehörde" oder das "Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege" unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

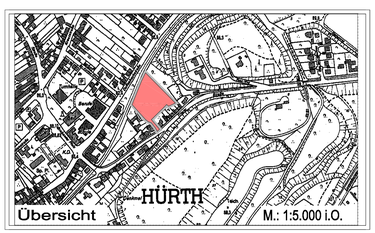

Nutzungsschablonen			
W.1	I	W.1 / W	OK max (bei Parzellierung)
0,3	0,4	0,3	0,6
o		o	

Zugeordnete Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109		
Bauflächen / IP	EG + 2 Geschosse	EG + 1 Geschoss
WA 2 – IP 1 NW	III	
WA 2 – IP 1 SW	III	
WA 2 – IP 4 NW	III	
WA 2 – IP 4 SW	III	
WA 2 – IP 5 NW	III	
WA 2 – IP 5 SW	III	
WA 1 – IP 6 SO		III

STADT HÜRTH

"Trierer Straße"

Gemarkung : Hürth Flur 11 M = 1 : 500

Bebauungsplan Nr.
902

Ausfertigung

KARTENGRUNDLAGE

4025 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlicher Vorschlag)
bestehender Baum mit Kronendurchmesser
R 9.50 Bestandshöhen in Meter über Normal Null
8.00 Vermaßung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA max. II
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Kennziffer
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK max. = 94,00 m Maximale Höhe baulicher Anlagen (OK - Oberkante-) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN)

BAUWEISE, -LINIEN, - GRENZEN

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN, GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE FLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
Private Grünfläche
AG Zweckbestimmung: Ausgleichsgrün
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
A1 Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Anpflanzen: Bäume
B1 Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahme mit Kennziffer
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Erhaltung: Bäume
E1 Erhaltungs- und Schutzmaßnahme mit Kennziffer
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
L Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Landschaftsplan)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Zweckbestimmung: Stellplätze
Ga/St Zweckbestimmung: Garagen und Stellplätze
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GFL Zweckbestimmung: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Begünstigter der Rechte: Stadt Hürth und sonstige Versorgungsträger
Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetztes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
III Hier: Zugeordneter Lärmpegelbereich mit Bezug zur Gebäudeseite/Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Höhe baulicher Anlagen

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse / Maximale Höhe baulicher Anlagen
Anzahl der Wohneinheiten	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	

Nutzungsschablone

PLANGRUNDLAGE
Die vorliegende Plangrundlage ist eine Ablichtung / Digitalisierung der Katasterfluraärte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1953/3 durch Uraufnahme / vereinfachte Neuaufnahme. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse der Örtlichen Vermessungen (z.B. Gebäude). Der Darstellungsinhalt entspricht dem gegenwärtigem Zustand.

Hürth, 10.01.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. U. Ludemann

Dipl.-Ing. Ludemann
Vermessungsrätin z.A.

KATASTERNACHWEIS
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Hürth, 10.01.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. U. Ludemann
Dipl.-Ing. Ludemann
Vermessungsrätin z.A.

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Bauer

Dipl.-Ing. Bauer

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister

gez. Walther Boecker
Walther Boecker

BESCHLUSS FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister

gez. Walther Boecker
Walther Boecker

ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG / BÜRGERANHÖRUNG
Dieser Plan hat entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Hürth in der Zeit vom 23.07.2003 bis einschließlich 22.08.2003 zur öffentlichen Unterrichtung ausgelegen. Die Bürgeranhörung fand am 24.07.2003 statt.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Franzen
(Technischer Beigeordneter)

ENTWURFSBEARBEITUNG
Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß BauGB § 9 (1) Ziffern 1, 2, 3, 6, 15, 20, 25 und § 9 (2)

Hürth, 8.12.2003
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Bauer

Dipl.-Ing. Bauer

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Planungsausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 20.01.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister

gez. Walther Boecker
Walther Boecker

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Plan hat entsprechend dem Öffentlichen Auslegungsbeschluss des Planungsausschusses der Stadt Hürth in der Zeit vom 9.02.2004 bis einschl. 10.03.2004

öffentlich ausgelegen.

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Franzen
(Technischer Beigeordneter)

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Hürth am 18.05.2004 als Satzung beschlossen worden

Hürth, 16.11.2004
Der Bürgermeister

gez. Walther Boecker
Walther Boecker

BEKANNTMACHUNG
Die Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Bereithaltung gemäß § 10 (3) BauGB ist am 30.11.2004 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan inkraft.

Hürth, 7.12.2004
Der Bürgermeister
gez. Walther Boecker
Walther Boecker

HINWEISE
- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dargestellte Einzelheiten sind unverbindlich.
- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Bearbeitet: Kunze
Gezeichnet: Kunze

Der Aufstellung liegen folgende Gesetzesfassungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)

bollmann + kunze
stadtplanung + landschaftsarchitektur
PartmbB
Hermannstraße 15
50389 Wesseling
tel.: 02232-90082-0
Fax: 02232-90082-9
e-mail: buero@bollmann-kunze.de

Reichshof-Odenspiel, den 08.12.2003